

Bebauungsplan Raiffeisenstraße Gemeinde Neuried, Ortsteil Dundenheim

Artenschutzrechtliche Abschätzung - Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Auftraggeber: Gemeinde Neuried
Kirchstraße 21
77743 Neuried

Auftragnehmer:

BIOPLAN Forschung
Planung
Beratung
Umsetzung



Nelkenstraße 10
77815 Bühl / Baden

Projektbearbeitung: MONIQUE KUHLENKAMP
M. A. Global Political Economy
B. Sc. cand. Naturschutz und Landschaftsplanung

Bebauungsplan Raiffeisenstraße, Gemeinde Neuried, Ortsteil Dundenheim

Artenschutzrechtliche Abschätzung -

Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

1.0 Anlass und Aufgabenstellung

Für den Bebauungsplan Raiffeisenstraße im Ortsteil Dundenheim der Gemeinde Neuried ist zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG durch eine Ausweisung als Wohnbaufläche (WA) und anschließender Umsetzung verletzt werden können. Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV § 1 und Anlage 1 zu § 1; diese liegt aktuell nicht vor).

Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden mitberücksichtigt, da nach dem Umweltschadengesetz in Verbindung mit § 19 BNatSchG Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und ihre Lebensräume, aber auch Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie bestimmte europäische *Vogel*-Arten relevant sind. Zusammen werden diese Arten als 'artenschutzrechtlich relevante Arten' bezeichnet und die Umweltschadensprüfung damit in die artenschutzrechtliche Abschätzung integriert.

Um den Aufwand zur Ermittlung der im Gebiet möglicherweise vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten in Grenzen zu halten, wurde eine artenschutzrechtliche Abschätzung durchgeführt, die jedoch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht ersetzen kann. Diese artenschutzrechtliche Abschätzung prüft, welche europäisch geschützten Arten im Gebiet vorkommen können, und leitet mögliche Konfliktpunkte her. Auf Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Abschätzung ist zu entscheiden, ob weitere (Gelände-)Untersuchungen notwendig sind. Gleichzeitig dient sie als Grundlage für eine gegebenenfalls anzufertigende saP. Die Betroffenheit einzelner Arten kann nicht zwangsweise mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gleichgesetzt werden. Dies bedarf gegebenenfalls einer genaueren Betrachtung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

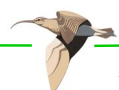
2.0 Betrachtungsraum

Der Betrachtungsraum befindet sich im Ortsteil Dundenheim der Gemeinde Neuried (Karte 1). Die Fläche umfasst die Grundstücke 3484, 3486, 3487, 3488, 3489, 3489/1 und 3489/2 westlich der Raiffeisenstraße. Die Grundstücke 3486 und 3487 liegen im Eigentum der Gemeinde, die anderen Grundstücke im Privateigentum.





Karte 1: Lage der Fläche im Ortsteil Dundenheim, Gemeinde Neuried.



Auf den Grundstücken 3486 und 3487 der Gemeinde befindet sich ein Regenrückhaltebecken. Die Grundstücke 3488 bis 3489/2 südlich des Regenrückhaltebeckens wurden zum Zeitpunkt der Begehung landwirtschaftlich genutzt. Das Grundstück 3484 nördlich des Regenrückhaltebeckens war zum Zeitpunkt der Begehung eine extensiv genutzte Grünfläche.

Auf dem Grundstück 3489/2 befindet sich an der östlichen Grenze eine Japanische Blütenkirsche. Darüber hinaus stehen auf dem benachbarten Grundstück 3483 nördlich des Grundstücks 3484 mehrere Sträucher und Bäume, auch direkt am Grundstücksrand. Zudem ist hier eine Steinmauer angelegt, die an das Grundstück 3484 grenzt. Weitere Gehölze oder nennenswerte Strukturen sind auf bzw. randlich der betrachteten Grundstücke nicht vorhanden.

3.0 Vorgehensweise

Die artenschutzrechtliche Abschätzung basiert auf den Erkenntnissen eines Vororttermins am 5. Juni 2025, an welchem die Fläche begutachtet wurde.

Die artenschutzrechtliche Abschätzung basiert ferner auf der Kenntnis und der teilweise langjährigen Beschäftigung der Gutachter über Verbreitung, Lebensraum bzw. Lebensweise der einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen und Arten. Außerdem wurden vor allem die Grundlagenwerke, aber auch Spezialliteratur zu einzelnen Arten, wie z.B. *Rogers Goldhaarmoos* (LÜTH 2010) und neuere Rasterkarten aus dem Internet, z.B. <http://www.schmetterlinge-bw.de> oder <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/233562/> sowie weitere Verbreitungsinformationen, u.a. aus dem Zielartenkonzept, ausgewertet.

Im vorliegenden Fall ist mit einer Betroffenheit der Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Amphibien zu rechnen. Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen bestehen aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen, u.a. fehlende Gewässer, nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit. Für sie ist eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher ebenso wenig notwendig wie Geländeerfassungen. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG wird damit für die nachfolgend aufgeführten Arten bzw. Gruppen ausgeschlossen: Säugetiere (außer Fledermäuse), Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen, Spinnentiere, Landschnecken, Schmetterlinge und Käfer sowie artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose. Diese Arten und Gruppen werden im Folgenden nicht mehr behandelt.



4.0 Schutzgebiete und kartierte Biotop nach NatSchG und LWaldG

Natura 2000 - Gebiete sowie Naturschutzgebiete

Das *FFH-Gebiet* 'Untere Schutter und Unditz' (FFH-Gebiets-Nr. 7513-341) beginnt in einer Entfernung von rund 2,5 Kilometern östlich der betrachteten Fläche. Das *FFH-Gebiet* 'Rheinniederung von Wittenweier bis Kehl' (FFH-Gebiets-Nr. 7512-341) erstreckt sich in 1,7 Kilometer Distanz westlich der Fläche. Diese *FFH-Gebiete* sind teilweise deckungsgleich mit den *Vogelschutzgebieten* 'Kinzig-Schutter-Niederung' (Nr. 7513-441) bzw. 'Rheinniederung Nonnenweier - Kehl' (Nr. 7512-401), die sich in der gleichen Entfernung zur Vorhabensfläche befinden.

Zwei *Naturschutzgebiete* liegen etwa 2,4 Kilometer östlich ('Unterwassermatten', Nr. 3.237) bzw. 2,0 Kilometer westlich ('Sauscholle', Nr. 3.051) der Vorhabensfläche.

Aufgrund der Entfernung werden Auswirkungen auf diese *Natura 2000 - Gebiete* und *Naturschutzgebiete* durch die Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen.

Kartierte Biotop nach § 33 NatSchG und § 30 a LWaldG

Der nach NatSchG geschützte Offenland-Biotop 'Feldhecken südlich Altenheim' (Biotopnummer 175123172535) ist ungefähr 580 Meter nördlich entlang der Industriestraße gelegen. In einer Entfernung von etwa 900 Metern erstrecken sich westlich die geschützten Biotop 'Naßwiesen im Keckenen' (Biotopnummer 175123172110) sowie 'Feldgehölz Dietrichswinkel' (Biotopnummer 175123172111).

Aufgrund der Entfernung werden Auswirkungen auf diese *kartierten Biotop* durch die Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen.

FFH-Lebensraumtypen

Im Umkreis der Vorhabensfläche befinden sich keine *Lebensraumtypen* nach Anhang I der FFH-Richtlinie.

Streuobstflächen

Zwei *Streuobstbestände* mit einer Ausdehnung von über 1.500 Quadratmetern befinden sich südlich der Vorhabensfläche in etwa 75 Meter bzw. 145 Meter Entfernung. Aufgrund der Distanz und der dazwischenliegenden Siedlungsbereiche wird eine Auswirkung des Vorhabens auf die *Streuobstflächen* ausgeschlossen.



5.0 Vorkommen und Betroffenheit der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang II und IV-Arten

5.1 Artenschutzrechtlich relevante Tierarten und -gruppen

1. Vögel

Bei den Begehungen wurden auf der Fläche selbst keine *Vogel*-Arten nachgewiesen. Angrenzend bzw. überfliegend wurden *Amsel* und *Hausesperling* erfasst.

Auf den betrachteten Grundstücken existieren derzeit nur wenige geeignete Strukturen, etwa der auf der Grundstücksgrenze 3489/2 stehende Baum oder die Gehölze am Rand des nördlich benachbarten Gartens des Grundstücks 3483. Hier können *Gehölzbrüter* wie *Amsel* oder *Blau-* und *Kohlmeise* Lebensraum finden. Darüber hinaus können auf den umliegenden Grundstücken auch *Gebäudebrüter* wie *Hausesperling*, *Hausrotschwanz*, *Bachstelze* oder *Mehlschwalbe* vorkommen.

Unter den auf der Fläche zu erwartenden bzw. unter dem nachgewiesenen Artenspektrum befinden sich auch planungsrelevante Arten wie beispielsweise *Mehlschwalbe* oder *Hausesperling*. Als planungsrelevant werden *Vogel*-Arten bezeichnet, die bundesweit (RYSILAVY et al. 2020) oder landesweit (KRAMER et al. 2022) in einer der Rote Liste - Kategorien, inklusive der Vorwarnliste, aufgeführt sind. Ergänzt werden sie durch Arten, für die das Land Baden-Württemberg eine zumindest sehr hohe Verantwortung besitzt (mindestens 20 % des bundesweiten Bestandes) und die im Geltungsbereich brüten oder entscheidende Lebensraumelemente besitzen.

Brütende Vogelindividuen, besonders aber deren Nester, Gelege und noch nicht flügge Jungvögel, könnten ausnahmsweise bei der Baufeldräumung während der Brutzeit geschädigt werden. Damit würde eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eintreten. Durch entsprechende Maßnahmen wird dies jedoch verhindert (*VM 1 - Baufeldräumung*).

Nicht vollständig auszuschließen ist, dass Arten wie *Hausesperling*, *Bachstelze* oder *Hausrotschwanz* neue, temporäre Strukturen als Brutplatz nutzen, aber auch Teile der Baustelleneinrichtung selbst, z.B. Container. Einige Arten könnten kurzfristig z.B. in schnell aufwachsenden Ruderalfluren brüten und die Nester geschädigt oder zerstört sowie Jungvögel durch den Bauablauf getötet werden. Die Erfüllung des Verbotstatbestandes Tötung kann für alle möglicherweise betroffenen Vogelarten durch entsprechende Maßnahmen verhindert werden (*VM 2 - Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten*).

Betriebs- und anlagenbedingt, aber auch baubedingt, letzteres besonders während der Brutzeit, sind erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für die im Geltungsbereich



Tabelle 1: Betroffenheit und weiteres Vorgehen bei den einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen. -- keine Betroffenheit, + Betroffenheit.

artenschutzrechtlich relevante Arten/Gruppen	Betroffenheit durch	weiteres Vorgehen
artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen und Tierarten		
Vögel u.a.		
<i>Blaumeise</i>	+	Tötung
<i>Kohlmeise</i>	+	Tötung
<i>Mehlschwalbe</i>	--	--
<i>Amsel</i>	+	Tötung
<i>Haussperling</i>	+	Tötung
<i>Hausrotschwanz</i>	+	Tötung
<i>Bachstelze</i>	+	Tötung
<i>weitere Arten</i>	+	Tötung
		grundsätzlich VM 1 und VM 2
		grundsätzlich VM 2
		grundsätzlich VM 2
		grundsätzlich VM 2
		grundsätzlich VM 1 und VM 2
Säugetiere		
<i>Fledermäuse</i>	+	Tötung, Störung
<i>übrige Säugetierarten</i>	--	--
		VM 1, VM 3
		--
Reptilien		
<i>Mauereidechse</i>	+	Tötung
<i>Zauneidechse</i>	+	Tötung
<i>übrige Reptilienarten</i>	--	--
		VM 4
		--
Amphibien		
<i>Gelbbauchunke</i>	+	Tötung
<i>Kreuzkröte</i>	+	Tötung
<i>übrige Amphibienarten</i>	--	--
		grundsätzlich VM 5
		--
Fische / Rundmäuler	--	--
		--
Muscheln	--	--
		--
Krebse	--	--
		--
Pseudoskorpione	--	--
		--
Wasserschnecken	--	--
		--
Landschnecken	--	--
		--
Libellen	--	--
		--
Holzkäfer	--	--
		--
Wasserkäfer	--	--
		--
Schmetterlinge	--	--
		--
artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose		
Farn- und Blütenpflanzen	--	--
		--
Moose	--	--
		--

und Umgebung nachgewiesenen bzw. zu erwartenden Arten prinzipiell möglich. Bei den nicht planungsrelevanten Arten, bei denen es sich um verbreitete und/oder häufige, nicht gefährdete sowie anpassungsfähige (Siedlungs-)Arten handelt, die vielfach als nicht bzw. wenig störungsanfällig gelten und deren Erhaltungszustand ausnahmslos günstig ist, ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen, insbesondere nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes, auch wenn jeweils einzelne Reviere in der Nachbarschaft vorübergehend



aufgegeben werden könnten. Erhebliche Störungen und somit eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Störung lokaler Populationen werden für diese Vogelarten daher ausgeschlossen. Dies gilt auch für möglicherweise auftretende planungsrelevante Arten, da es sich um noch häufige und/oder verbreitete sowie ebenfalls wenig störungsanfällige Siedlungsarten handelt. Von einer erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht auszugehen.

Lebensräume bestehen auf der Fläche nur sehr kleinräumig. Der Baum am östlichen Rand des Grundstücks 3489/2, der im Zuge des Vorhabens entnommen wird (mündl. Mitteilung Gemeinde Neuried, 23. Juni 2025), bietet eine Brutmöglichkeit für Gehölzbrüter. Andere Lebensraumstrukturen, wie die Gehölze im Garten des benachbarten Grundstücks 3483, liegen außerhalb der Vorhabensfläche und werden daher nicht tangiert. Eine erhebliche Zerstörung von Lebensstätten und damit die Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist daher nicht zu erkennen.

2. Säugetiere

Insgesamt können in Baden-Württemberg 31 nach europäischem Recht streng geschützte *Säugetier*-Arten vorkommen. Es handelt sich hierbei um 23 *Fledermaus*-Arten sowie acht weitere Arten einschließlich der verschollenen Arten. Einige dieser Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Fledermäuse

Für folgende 16 *Fledermaus*-Arten liegen Nachweise aus Neuried und Umgebung vor: *Breitflügel*fledermaus, *Bechstein*fledermaus, *Wasser*fledermaus, *Wimper*fledermaus, *Großes Mausohr*, *Kleine* und *Große Bart*fledermaus, *Fransen*fledermaus, *Kleiner* und *Großer Abend*segler, *Rauh*hautfledermaus, *Zwerg*fledermaus, *Mücken*fledermaus, *Braunes* und *Graues Langohr* sowie *Zweif*erfledermaus (LUBW 2019, Verbreitungskarten).

Für Fledermäuse bestehen auf der Fläche kaum Habitatstrukturen; lediglich in dem Baum am östlichen Rand des Grundstücks 3489/2 sowie in den Gehölzen am Rand des nördlich benachbarten Grundstücks sind diese nicht vollständig auszuschließen. Darüber hinaus können Quartiere an den Gehölzen und Gebäuden auf den umliegenden Grundstücken vorhanden sein. Während der Nahrungssuche ist ein Überfliegen der Vorhabensfläche durch die Tiere möglich.

Durch die Entnahme des auf dem Grundstücksrand 3489/2 stehenden Baumes kann eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vollständig ausgeschlossen werden. Dies wird aber durch geeignete Maßnahmen verhindert (*VM I - Baufeldräumung*).



Aufgrund der Lage am Ortsrand und der damit einhergehenden, bereits vorliegenden Störkulisse sind durch nächtliche Bauarbeiten möglicherweise zusätzlich entstehende Störungen hinsichtlich Lärm als unerheblich anzusehen. Durch zusätzliche Beleuchtung aber besteht die Gefahr, dass eine Störung lokaler Populationen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschiedener *Fledermaus*-Arten durch Licht eintritt. Daher kann es zu Betroffenheiten und zur Erfüllung von Verbotstatbeständen kommen, was jedoch durch Maßnahmen verhindert wird (*VM 3 - Vermeidung von Lichtemissionen*).

Durch die Umsetzung des Vorhabens können bei der Fällung des an der Grenze zum Grundstück 3489/2 stehenden Baumes in einem sehr geringen Umfang potentielle und eventuell auch tatsächlich genutzte Fledermausquartiere verloren gehen. Eine erhebliche Zerstörung von Lebensstätten in Bezug auf Quartierstrukturen und damit die Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist jedoch nicht zu erkennen.

Das Vorhabensgebiet eignet sich allenfalls als Zwischenjagdgebiet für Siedlungsarten wie die *Zwergfledermaus*. Eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Bezug auf essentielle Jagdgebiete wird daher ausgeschlossen.

3. Reptilien

In Baden-Württemberg kommen sieben Reptilienarten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Einige dieser Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Auf der Fläche sind kleinräumig am nördlichen Rand des Grundstücks 3484 geeignete Lebensraumstrukturen vorhanden. Zur Grenze des benachbarten Gartens auf dem Grundstück 3483 existieren eine Steinmauer sowie Hecken, die potenziell geeignete Lebensraumelemente darstellen. Vorkommen der *Mauereidechse* und *Zauneidechse* sind daher möglich. Abhängig von der von den Bauarbeiten betroffenen Fläche ist eine Verletzung des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 dementsprechend nicht auszuschließen. Um eine Verletzung des Verbotstatbestandes vollständig ausschließen zu können, müssen die Gartenstrukturen am nördlichen Grundstücksrand durch einen Reptilienschutzzaun vom Eingriffsbereich abgegrenzt werden (*VM 4 - Reptilien*).

Die *Schlingnatter* kommt im Naturraum sowie der Umgebung von Neuried vor. Im Ortsteil Dundenheim wurde sie bisher jedoch nicht nachgewiesen, zudem weist die Fläche keine geeigneten Habitatstrukturen auf. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG wird somit für die Art ausgeschlossen.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Westliche Smaragdeidechse* oder *Äskulapnatter* kommen im Gemeindegebiet Neuried und auch im Naturraum nicht bzw. nur



randlich vor. Diese Arten spielen daher bei der Flächenauswahl keine Rolle. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG, werden für diese Arten entsprechend ausgeschlossen.

4. Amphibien

In Baden-Württemberg kommen elf Amphibienarten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Die überwiegende Zahl dieser Arten ist mehr oder weniger eng an Stillgewässer gebunden. Einige dieser Amphibienarten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten, die in der Umgebung von Neuried vorkommen, sind *Europäischer Laubfrosch*, *Gelbbauchunke*, *Kleiner Wasserfrosch*, *Kammolch*, *Kreuzkröte* und *Springfrosch*. Im Bereich der Vorhabensfläche sind jedoch keine geeigneten dauerhaften Gewässer für diese Arten vorhanden. Auch essentieller Landlebensraum ist im Hinblick auf fehlende Laichgewässer in der Umgebung nicht zu erkennen, zumal nach Norden, Osten und Süden Siedlungsbereiche anschließen.

Eine Spontanbesiedlung durch *Gelbbauchunke* und *Kreuzkröte* ist während der Baufeldräumung bzw. während der Bauphase jedoch möglich. Vor allem frisch gebildete flache Gewässer sind als Laichplatz geeignet. Daher kann es zu einer Verbotverletzung kommen, was jedoch durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert wird (*VM 5 - Amphibien*).

Alpensalamander, *Geburtshelferkröte*, *Knoblauchkröte*, *Moorfrosch* und *Wechselkröte* treten im Naturraum nicht bzw. nur randlich auf. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG, werden für diese Arten daher ausgeschlossen.

6.0 Maßnahmen

Die Maßnahmenvorschläge erfolgen ausschließlich nach fachlichen Kriterien. Die Umsetzbarkeit, z.B. die Prüfung rechtlicher Aspekte, war nicht Teil des Auftrags und wurde daher auch nicht geprüft. Eine Verantwortung wird daher nicht übernommen.

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

VM 1 - Baufeldräumung

Die Baufeldräumung muss außerhalb der Fortpflanzungszeit von *Vögeln* stattfinden (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh brütenden Arten bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit bis Mitte/Ende August), damit keine Nester und Gelege zerstört



werden. Bei Rodungsarbeiten müssen darüber hinaus die gesetzlichen Vorschriften zum Fällen von Gehölzen berücksichtigt werden.

Zur Vermeidung von baubedingten Verletzungen und Tötungen von Fledermäusen sind Rodungsarbeiten außerhalb der Aktivitätszeit dieser Tiergruppe in der Zeit von Anfang November bis Ende Februar durchzuführen. Dabei gilt es eine Frostperiode, besser zwei Frostperioden, abzuwarten. Eine Frostperiode besteht aus drei Frosträchten. Dadurch wird sichergestellt, dass sich keine Fledermäuse mehr in Spalten befinden, da diese nicht frostsicher sind.

Sollte dies aus unveränderbaren, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein (zu berücksichtigen ist, dass, nach § 39 Abs. 5 BNatSchG, in Gehölzbestände nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar eingegriffen werden kann), muss im Vorfeld kurz vor der Räumung bzw. den Fäll- und Abrissarbeiten durch einen sachverständigen Ornithologen bzw. Fledermauskundler eine Kontrolle bzw. eine Nestersuche stattfinden. Sollten Nester bzw. Fledermäuse oder Hinweise auf diese gefunden werden bzw. Verdacht auf eine Nutzung bestehen, kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden. Durch diese Bauzeitenbeschränkung ist davon auszugehen, dass keine Individuen relevanter Vogel-Arten und auch nicht deren Eier oder Jungvögel, aber auch keine Fledermäuse direkt geschädigt werden. Ferner können sämtliche Individuen aller Vogelarten, mit Ausnahme der nichtflügeligen Jungvögel, bei der Baufeldräumung rechtzeitig fliehen, so dass es zu keinen Tötungen bzw. Verletzungen kommt.

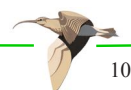
VM 2 - Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten

Nicht vollständig auszuschließen ist, dass Arten wie *Haussperling*, *Bachstelze* oder *Hausrotschwanz* neue, temporäre Strukturen als Brutplatz nutzen, aber auch Teile der Baustelleneinrichtung selbst (Container). Hierzu zählt auch die Entstehung von Sukzessionsbereichen auf Bau- bzw. Lagerflächen. Dadurch könnten Nester geschädigt oder zerstört sowie Jungvögel durch den Bauablauf getötet werden. Durch eine konsequente Überwachung kann verhindert werden, dass Vogelarten, die sich im Baufeld ansiedeln, getötet oder verletzt bzw. ihre Nester und Gelege zerstört werden.

VM 3 - Vermeidung von Lichtemissionen

Da der Geltungsbereich an Gehölze und Gebäude grenzt an denen Quartiere nicht ausgeschlossen werden können, ergeben sich durch Lichtimmissionen möglicherweise Betroffenheiten, besonders bei Fledermäusen. Grundsätzlich müssen bau-, anlagen- und betriebsbedingte Störungen durch Licht und Erschütterungen beim Durchflug und bei der Nahrungssuche durch geeignete Maßnahmen weitestgehend vermieden werden:

- Grundsätzlich muss auf eine starke und diffuse Grundstücksbeleuchtung verzichtet werden. Die Lichtintensität muss an die vorliegenden Anforderungen angepasst werden.



- Lichtquellen dürfen nicht in das umliegende Gelände ausstrahlen, sondern müssen, ohne Streulicht, zielgerichtet auf Wegbereiche sein. Dafür müssen die Lichtquellen nach oben sowie zur Seite hin abgeschirmt werden (0% Upward Light Ratio). Hierbei sind auch Lichtemissionen aus Innenräumen zu berücksichtigen. So wird eine ungewollte Abstrahlung bzw. Streulicht vermieden.
- Kaltweißes Licht mit hohem Blaulichtanteil (Wellenlängen unter 500 nm und Farbtemperaturen über 3000 Kelvin) ist zu vermeiden, da insbesondere der Blauanteil im Licht Insekten anlockt und stark gestreut wird.
- Durch Bewegungsmelder oder Zeitschaltuhren können Lichtemissionen darüber hinaus weiter reduziert werden. Zu genaueren Ausführungen siehe SCHROER et al. (2019).

Diese Maßnahmen verhindern auch negative Auswirkungen von künstlicher Beleuchtung auf Brut- und Zugvögel.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass es nach § 21 Abs. 2 NatSchG vom 1. April bis zum 30. September ganztägig und vom 1. Oktober bis zum 31. März von 22 Uhr bis 6 Uhr gesetzlich verboten ist, die Fassaden baulicher Anlagen zu beleuchten, soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder der Betriebssicherheit erforderlich oder auf Grund einer Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist. Bei neu zu errichtenden Beleuchtungsanlagen ist seit dem 1. Januar 2021 laut § 21 Abs. 2 NatSchG eine insektenfreundliche Beleuchtung verpflichtend.

VM 4 - Reptilien

Da am nördlichen Rand der Vorhabensfläche entlang der auf dem Nachbargrundstück 3483 befindlichen Steinmauer und Gehölzsäume Vorkommen der *Mauereidechse* und *Zauneidechse* nicht ausgeschlossen werden können, ist durch die Errichtung eines Reptilienzauns eine Einwanderung dieser Arten in den Baustellenbereich zu verhindern. Der Zaun ist bis Ende Februar bzw. vor Baubeginn aufzustellen und dort bis zum Ende der Bauarbeiten zu belassen. Die genaue Position und Ausführung ist mit der ökologischen Baubegleitung (siehe 6.2 *Naturschutzfachlich begleitende Maßnahmen*) abzustimmen.

VM 5 - Amphibien

Die Bauzeit wird wahrscheinlich auch während der Fortpflanzungszeit der *Gelbbauchunke* und *Kreuzkröte* von April bis August stattfinden. Daher müssen sich nach Regen bildende flache Gewässer in diesem Zeitraum umgehend beseitigt werden, damit sich die Arten nicht ansiedeln und laichen können.



6.2 Naturschutzfachlich begleitende Maßnahmen

Eine *naturschutzfachliche Bauüberwachung* (= *ökologische Baubegleitung*), die auf einen orts- und sachkundigen Biologen mit guten faunistischen, aber auch tierökologischen Kenntnissen zurückgreift, ist erforderlich. Dadurch werden die Vermeidungsmaßnahmen, vor allem hinsichtlich *Mauereidechse* und *Zauneidechse*, überwacht, begleitet und überprüft.

Die ordnungsgemäße Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen ist zudem durch die naturschutzfachliche Bauüberwachung durch Vorortbegehungen zu überprüfen. Im Zuge dieser Begehungen ist der Eingriffsbereich auf die Anwesenheit von *Mauereidechsen* und *Zauneidechsen* zu kontrollieren. Gegebenenfalls sind diese abzufangen und in angrenzende, gut für die Arten geeignete Bereiche umzusetzen.

7.0 Gesamtgutachterliches Fazit

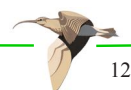
Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung inklusive Vorortbegehung sind eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Tiergruppen Vögel (verschiedene Arten), Säugetiere (Fledermäuse), Reptilien (*Mauereidechse* und *Zauneidechse*) sowie Amphibien (*Gelbbauchunke* und *Kreuzkröte*) nicht vollständig auszuschließen. Daher werden Maßnahmen notwendig.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen bestehen nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit. Für sie ist eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher ebenso wenig notwendig wie Geländeerfassungen. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG wird damit für die folgenden Arten bzw. Gruppen ausgeschlossen: Säugetiere (außer Fledermäuse), Reptilien (außer *Mauereidechse* und *Zauneidechse*), Amphibien (außer *Gelbbauchunke* und *Kreuzkröte*), Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen, Spinnentiere, Landschnecken, Schmetterlinge und Käfer sowie artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose.

Unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung der genannten Vermeidungsmaßnahmen wird aus fachgutachterlicher Sicht eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen.

8.0 Literatur und Quellen

FRANK, J., & E. KONZELMANN (2002): Die Käfer Baden-Württembergs 1950 - 2000. - Naturschutzpraxis, Artenschutz 6, 290 S.



KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. - Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11, 89 S.

LÜTH, M. (2010): Ökologie und Vergesellschaftung von *Orthotrichum rogeri*. - Herzogia 23: 121-149.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, Stand 30. September 2020. - Ber. Vogelschutz 57: 13-113.

SCHROER, S., B. HUGGINS, M. BÖTTCHER & F. HÖLKER (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen. Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. - BfN-Skripten 543, 94 S.

